



Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Dreikäsehoch Verein zur Förderung von Bildung und Erziehung e.V.“ und wurde am 05.10.1984 gegründet.
- (2) Er hat seinen Sitz in 64807 Dieburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Registriernummer VR 30601 seit dem 12.12.1984 eingetragen.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Zielsetzung

- (1) Zweck und Ziel des Vereins ist die familienergänzende Förderung durch die pädagogische Arbeit zum Wohle der Kinder und deren Familien, insbesondere:
 - a) Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung und Bildung,
 - b) Unterstützung, Förderung und Anregung,
 - c) Durchführung von familienorientierten Beratungen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch die Auflösung des Vereins.
 - a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist.
 - b) Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen: ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:



- I. Zahlungsverzug des Mitgliedsbeitrages (zwei Jahre) nach zweimaliger Mahnung,
- II. Nichtbeachtung der bestehenden Satzung,
- III. Verletzung oder Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Der endgültige Beschluss über den Vereinsausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich zuzustellen.

- (3) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betreffende Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Gesamtvorstand in seiner nächsten Vorstandssitzung.
- (4) Der Vorstand wünscht sich, dass die Mitglieder den Verein und dessen Aktivitäten unterstützen und sich aktiv einbringen (bspw. Vorstandsarbeit, Elternbeirat, Dienste bei Festivitäten, Kuchen backen, Müllsammelaktionen, Spendensammelaktionen etc.).

§ 5 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Jahresbeitrag zu leisten.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Jahresbeitrag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar für das betroffene Kalenderjahr fällig und wird durch Einzugsermächtigung eingezogen. Bei Beginn der Mitgliedschaft innerhalb des Kalenderjahres ist der Beitrag für das gesamte Kalenderjahr zu zahlen.
- (4) Auf begründeten Antrag kann der Vorstand den Beitrag auf die Dauer eines Jahres stunden, oder für diesen Zeitraum ganz oder zum Teil erlassen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie beschließt über die Wahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands und legt die Richtlinien für die Tätigkeiten des Vereins fest.



-
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Ende des Geschäftsjahres zusammen. Der Termin der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe von Tagungsort und Tagesordnung mitgeteilt. Die Einladung erfolgt in Schriftform entweder per Brief oder digitaler Medien. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
 - (3) Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, jedoch pro Mitgliedsfamilie nur eine Person. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt und nicht auf andere übertragen werden.
 - (4) Tagesordnungspunkte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens:
 - Jahresbericht des Vorstands und Kassenbericht mit Jahresabschluss für das vergangene Jahr,
 - Rechnungsprüfungsbericht
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl eines Revisors, der nicht dem Vorstand angehören darf.
 - (5) Anträge zur Änderung der Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung müssen schriftlich, bis zu dem in der Einladung genannten Termin, beim ersten Vorsitzenden eingegangen sein.
 - (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmungen erfolgen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, per Handzeichen. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
 - (7) Absatz 6 gilt auch für Wahlen.
 - (8) Jede Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist beschlussfähig.
 - (9) Über Punkte, die in der Tagesordnung nicht angekündigt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.
 - (10) Beschlüsse über die Aufgaben des Vereins, Mitgliedsbeiträge, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und die Abwahl von Vorstandsmitgliedern werden mit Zweidrittelmehrheit gefasst, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins mit Dreiviertel-Mehrheit.
 - (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Dieses Protokoll muss in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung genehmigt werden.
 - (12) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, insbesondere bei Rücktritt des Vorstands, oder wenn die Einberufung von zehn Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.



§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Außerdem können zwei Beisitzer gewählt werden. Bei den vorstehenden Ämtern ist eine Personalunion ausgeschlossen.
- (2) Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Ein doppeltes Mandat im Vorstand ist ausgeschlossen und pro Familie ist nur eine Vorstandsposition erlaubt. Eine gleichzeitige Bestellung zum Vorstandsmitglied sowie zum Elternbeirat ist nicht gestattet. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (4) Die Wahl wird durch einen Wahlleiter geleitet, der von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.
- (5) Eine gleichzeitige Bestellung zum Vorstandsmitglied und Elternbeirat innerhalb einer Mitgliederfamilie ist nicht möglich.
- (6) Um eine kontinuierliche und nachhaltige Vorstandsarbeit zu ermöglichen wird der erste Vorsitzende und der Schriftführer sowie ein Beisitzer um ein Jahr versetzt mit dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und einem Beisitzer gewählt.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang bestimmt.
- (8) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis die Nachfolge gewählt ist.
- (9) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (10) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand kann Mitarbeitende der Kindertagesstätte einstellen und entlassen.

§9 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
- (3) Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.



§10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderschutzbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens bedarf der Zustimmung durch das Finanzamt.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt an Stelle der bisherigen Satzung mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Hinweis: Die vorstehende Satzung wurde zuletzt von der Mitgliederversammlung am 06.05.2021 geändert.